

Der
Hypothekenbank-Gesetzentwurf.

Vortrag

gehalten

in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin

am 5. Januar 1899

von

Heinrich Dove.

H. 160

BERLIN 1899.

Verlag von Leonhard Simion.

1937

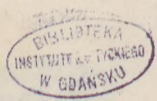
Hygienische Arbeit

1937

Verlag des Instituts für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie

1937

Heinrich Dove



1937

Wydawnictwo Instytutu Higieny i Medycyny w Gdańsku

Indem die Rechtsordnung es unternimmt, die Materie der Hypothekenbanken zu regeln, begiebt sie sich auf ein bisher von ihr noch nicht in Angriff genommenes Gebiet. Denn die in den Jahren 1879 und 1880 dem Deutschen Reichstage vorgelegten Entwürfe sind nicht zur Verabschiedung gelangt. Die erste Frage, welche wir uns vorzulegen haben, ist daher die, ob ein Bedürfnis für die beabsichtigte gesetzliche Regelung als vorhanden angesehen werden muß oder nicht.

Wirtschaftsleben und Rechtsordnung stehen ja in lebhafter Beziehung zu einander. Wie für alle Lebensverhältnisse, hat auch für das Wirtschaftsleben die Rechtsordnung die Grenzen zu ziehen und die Formen zu schaffen, in welchen es sich zu bethätigen hat. Bei der schnellen Entwicklung der wirtschaftlichen Erscheinungen erweisen sich diese Rechtsvorschriften häufig als beengend und lästig. Aber eine Abtrennung des Wirtschaftsgebietes von den sonstigen Lebensverhältnissen als eines *Noli me tangere* für die Gesetzgebung müßte schon daran scheitern, daß das Wirtschaftsmoment vielfach nur eine Seite einer Erscheinung darstellt. Manche Frage, welche uns auf den ersten Blick als rein ethische erscheint, enthält ein starkes wirtschaftliches Element in sich, und gerade durch dieses wird häufig die Schwierigkeit ihrer Lösung bedingt. Statt vieler Beispiele will ich hier nur an die Sklavenfrage in alter wie neuer Zeit erinnern.

Aber diese Anerkennung der Kompetenz im Allgemeinen bedingt darum noch nicht eine Bejahung der Bedürfnisfrage im Einzelfalle. Auch da, wo über das Ziel Einigkeit besteht, kann über die Frage, auf welchem Wege dieses Ziel zu erreichen ist, Meinungsverschiedenheit herrschen; ja, die Verschiedenheit der Ansichten über die Möglichkeit, im Wege

der Gesetzgebung wirthschaftliche Zwecke zu erreichen, ist es recht eigentlich, welche in der Gegenwart die verschiedenen Richtungen von einander trennt. Durch das allgemeine Stimmrecht ist die Bahn für die Geltendmachung der verschiedenen Interessen frei geworden. Diese Interessen treten an die Rechtsordnung heran und begehren von ihr Berücksichtigung, Förderung und Schutz. Es ist ein förmlicher Wettlauf eingetreten, unter die Zahl der schutzbedürftigen wirthschaftlich Schwachen aufgenommen zu werden. Unter dem Drucke dieser popularen Stimmen, auf deren Berücksichtigung die politischen Machtfaktoren angewiesen sind, sehen wir die Gesetzgebung bereit, sich auf den verschiedensten Gebieten zu bethätigen. Aber nur zu häufig bleibt der gewünschte Erfolg aus oder es tritt gar die der beabsichtigten entgegengesetzte Wirkung ein. Eine Gesetzgebung, welche Selbsterkenntniß besitzt, könnte daher mitunter die Worte auf sich anwenden, mit welchen Faust seine und seines Vaters ärztliche Thätigkeit charakterisirt:

„So haben wir mit höllischen Latwergen
In diesen Thälern, diesen Bergen
Weit schlimmer als die Pest getobt.“

Um so mehr Anlaß ist gegeben, wenn ein neues und schwieriges Gebiet gesetzlicher Regelung unterworfen werden soll, zuvor genau die Stellung zu untersuchen, welche diese Materie im wirthschaftlichen Organismus einnimmt.

Suchen wir, von diesem Gesichtspunkt ausgehend, die Funktion der Hypothekenbanken im Wirthschaftsleben zu bestimmen, so werden wir als ihre Aufgabe die Vermittelung und Förderung des Immobiliarkredits zu bezeichnen haben. Es hiefse Eulen nach Athen tragen, sollte an dieser Stelle die Wichtigkeit des Kreditmoments für die wirthschaftliche Entwicklung darzulegen unternommen werden. Nur an einige bekannte Thatsachen, welche für die Gegenwart von besonderer Bedeutung erscheinen, sei hier erinnert. Es ist ein hervorstechender Zug der modernen wirthschaftlichen Entwicklung,

dafs sie allenthalben den Grosfbetrieb an die Stelle des Kleinbetriebes setzt. In der Produktion tritt die Handwerks- hinter die Fabrikationsthätigkeit zurück. Die letztere ist der ersteren überlegen, weil sie das Prinzip der Arbeitsteilung oder Arbeitzerlegung, wie schon Adam Smith richtig erkannt hat, weit wirksamer und energischer zur Anwendung zu bringen vermag. Mit der Vervollkommnung des Betriebes und der Steigerung des Umfangs verbilligt sich die Produktion. Dadurch steigert sich der Konkurrenzkampf, und dieser bedingt dann wieder eine intensivere Einwirkung auf die Marktlage. Diese Entwicklung führt zu einer weiteren Zusammenfassung der Produktionskräfte, zur Kartellbildung, zu Trustgesellschaften und Riesenunternehmungen. Alle diese Erscheinungen bedürfen gewaltiger Kapitalmittel. Hand in Hand mit der Entwicklung der Produktion zum Grosfbetriebe geht daher, durch andere Momente noch unterstützt, der Zusammenschluss der Kapitalmächte. Der Geldmarkt wird in der Gegenwart vorwiegend durch die grossen Banken beherrscht, welche ihrerseits wieder die Zuführung der vorhandenen Kapitalmittel zu den Quellen der Produktion vermitteln.

Freilich geschieht diese Kapitalszuführung nicht ausschliesslich im Wege des Kredits. Es kommt noch ein weiteres Prinzip in Betracht, welches sowohl die direkte Beteiligung an dem Unternehmen selbst, wie die an der Kreditgewährung auch dem kleinen Kapitalisten gestattet. Dieses Prinzip ist das der Association. Die Rechtsformen der Gesellschaft, in erster Linie die Aktiengesellschaft, sind es, welche recht eigentlich als Träger der modernen Kapitalmacht erscheinen. Dem Kapital gegenüber haben sie eine doppelte Funktion: einmal eine zerlegende, indem sie die Summe des Grundkapitals in eine Reihe von Einzeltheilen spalten, sodann eine zusammenschliessende, indem sie vermöge dieser leicht begebaren Einzeltheile das Kapital von den verschiedensten Seiten heranziehen und in dem wirthschaftlichen Organismus der

Gesellschaft zusammenschließen. Durch diese Einführung des Associationsprinzips werden gewaltige Vortheile erzielt. Auf der einen Seite wird die Grofskapitalsbildung erheblich erleichtert, auf der anderen wird es auch dem Minderbemittelten ermöglicht, an dem Gewinn der grofskapitalistischen Produktion sich zu betheiligen. Das Kapital empfängt dadurch seine demokratische Weihe; es ist nicht mehr, wie in den stehen gebliebenen Kulturen des Ostens, in den Händen weniger Nabobs, sondern an ihm sind alle Besitzenden, die grofsen wie die kleinen, betheiligt. Durch diese Betheiligung am Gewinn ist freilich auch die Mittragung des Risikos bedingt. Aber gerade die Zerlegung des Kapitals in kleine Einzelantheile und die leichte Vermittelung des Verkehrs in diesen, wie sie durch unsere Börseneinrichtungen gewährleistet wird, gestattet, das Risiko durch Erwerb von Antheilen verschiedener Unternehmungen zu theilen und damit zu verringern. Erscheinungen, wie sie uns aus unserer Väter Zeiten berichtet werden, dass Jemand sein ganzes Vermögen einem guten Freunde in sein Geschäft leiht und bei dessen Zusammenbruch in irgend einer Krise verliert, gehören heute zu den verschwindenden Ausnahmen. Immerhin stellt der Aktienantheil eine Betheiligung an dem Unternehmen selbst und damit die Möglichkeit seines gänzlichen oder theilweisen Verlustes bei ungünstigem Geschäftsgange dar. Das Problem für die Rechtsordnung besteht daher auf diesem Gebiete in erster Linie darin, Mittel zu suchen, um dem Inhaber des Gesellschaftsantheils eine Einwirkung auf die Geschäftsgebarung der Gesellschaft selbst direkt oder durch gesetzlich angeordnete Organe zu sichern, soweit dies ohne Beeinträchtigung der wirklichen Verfolgung der Gesellschaftszwecke geschehen kann. Derartige Gesetzesbestimmungen werden sich stets als Kompromifs sich widerstreitender Interessen darstellen, und die Schwierigkeit des Problems besteht darin, auf der einen Seite mehr als rein formale Handhaben für die Geltendmachung der

Individualrechte zu schaffen, auf der anderen, es zu verhindern, daß diese Handhaben zur Chikane und zur Lahmlegung des Gesamtorganismus oder zur Abbürdung der Folgen eigenen Leichtsinns und eigener Gewinnsucht Seitens geschädigter Aktionäre mißbraucht werden und dadurch gerade eine Verseuchung der soliden Elemente aus der Gründung und Leitung der Gesellschaften herbeigeführt wird.

Aber die Gesellschaftsform ist nicht für jede Art von Produktion geeignet. Und auch da, wo sie ihre Stelle findet, wird sich häufig die Kapitalsbeschaffung im Wege des Kredits neben derjenigen im Wege der Association erforderlich zeigen. Vor allem aber übersteigt das Kreditbedürfniß bei Weitem das Erforderniß der eigentlichen Produktion. Es ist insbesondere vorhanden bei den öffentlich-rechtlichen Verbänden, deren wesentliche Funktionen nicht auf dem Gebiete der Produktion gelegen sind; und auch da, wo sie in wachsendem Maße dieses Gebiet in ihren Thätigkeitskreis einbeziehen, wie namentlich im Bereiche des Verkehrswesens und bei allen Arten monopolistischer Betriebe, verbietet sich jede Betheiligung privatkapitalistischer Persönlichkeiten an der Verwaltung von selbst durch den öffentlich-rechtlichen Charakter des als Betriebsunternehmer auftretenden Gemeinwesens. Und nicht minder ist wenigstens zur Zeit noch der Grund und Boden vorwiegend das Feld für die wirthschaftliche Betthätigung der Einzelpersonlichkeit, wenn auch, wenigstens in lokal begrenzten Gebieten, durch gesetzgeberische Versuche, wie sie in den Entwürfen zum Schutze der Bauhandwerker uns entgegentreten, die fernere Entwicklung der Bauhätigkeit auf die Bahn großkapitalistischer Association gedrängt werden könnte. Also für das Kreditbedürfniss ist noch ein unermessliches Feld vorhanden. Und auch an solchen Kapitalistenkreisen fehlt es nicht, für deren Anlagebedürfniß das Kreditgeschäft sich um deswillen mehr eignet als die Betheiligung in Gestalt der Gesellschaftsformen, weil sie auf eine sichere

und nicht schwankende, wenn auch geringere Verzinsung ihres Kapitals angewiesen sind. Nun hat auch hier, auf dem Gebiete des Kredits, der moderne Verkehr die beiden Prinzipien eingeführt, welche wir vorhin als die charakteristischen wirthschaftlichen Funktionen der Kapitalsassociation kennen gelernt haben: das der Zerlegung und das des Zusammenschlusses. Die Kapitalsbeschaffung geschieht in der Form eines Anlehens, welches in zahlreiche Einzelantheile zerlegt, in Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber gestellt oder durch Indossament übertragbar sind, verbrieft, eine leichte Uebertragung gestatten und, wie die Gesellschaftsantheile der Aktien, ihren Markt in unseren Börseneinrichtungen finden.

Es ist also die Rechtsform des Inhaberpapieres, welche auch hier als Träger des Gedankens der möglichsten Ausdehnung der Umlaufsfähigkeit und der größtmöglichen Leichtigkeit der Begebung erscheint. Das Inhaberpapier ist ein Kind des sich entwickelnden internationalen Geldverkehrs, wie er im Anschluß an die Kreuzzüge das mittelalterliche Europa ergriff und seine Auflösung mit herbeiführen half. Es ist kein Zufall, daß die ältesten Urkunden, in welchen wir unzweifelhafte Inhaberpapiere zu erblicken haben, aus dem letzten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts stammen, also aus derselben Zeit, um welche in Oberitalien das Bankwesen sich zu entwickeln begann. Dem Inhaberpapier wohnt seiner Natur nach der Charakter des Unpersönlichen inne: mit dem schnellen Wechsel der Gläubigerschaft durch Uebertragung des Papiers von Hand zu Hand geht die persönliche Beziehung zwischen Gläubiger und Schuldner verloren. Die Kreditgewährung beruht also nicht mehr auf diesem persönlichen Bande, auf dem Vertrauen der Person zur Person. Dadurch wird es erforderlich, andere Garantien für die Sicherheit zu suchen, solche objektiven Charakters, welche der vielköpfigen Gläubigerschaft ohne Ansehen der Person Sicherheit gewähren. Wo ein öffentlich-rechtliches Gemeinwesen der Schuldner ist,

beruht diese Sicherheit auf dem öffentlichen, Staats-, Gemeinde- oder sonstigem Kredit. Ist ein Privatunternehmer der Schuldner, so werden andere Garantien gesucht werden müssen.

Der normale Weg, eine Forderung zu sichern, ist die Konstituierung eines Pfandrechts für diese Forderung. Als Pfandobjekte kommen in erster Linie die Grundstücke in Betracht. In unserem modernen Grundbuchwesen ist das Mittel gegeben, in wirksamer Weise die Verpfändung zu bewirken. Es sind die beiden Grundsätze der Spezialität, d. h. der bestimmten Bezeichnung der Personen des Gläubigers und Schuldners wie der Schuldsumme, und der Publizität, d. h. der Eintragung der Hypothek in öffentliche, jedem Interessenten zugängliche Bücher, auf welchen dieses Grundbuchsystem beruht. Aber eben diese Grundsätze stehen in einem gewissen Gegensatz zu der Unpersönlichkeit und Veränderlichkeit der Inhaberpapiernatur. Die Folge davon ist, daß wir auf der einen Seite die in Theilschuldverschreibungen zerlegte Anlehensschuld danach streben sehen, Mittel zur Sicherung der Gläubigerschaft, womöglich auf dinglicher Grundlage, zu erzielen, auf der andern Seite das Kreditbedürfnis des Grundbesitzes bemüht sehen, aus der Starrheit der Hypothekenschuld herausstrebend, eine größere Beweglichkeit und damit die Möglichkeit zu gewinnen, den großen Markt aufzusuchen und das Kapital heranzuziehen. Es ist nicht uninteressant, zu beobachten, wie diese von entgegengesetzten Polen ausgehenden Tendenzen zur Schaffung gleicher oder doch ähnlicher Rechtsformen gelangen, ja wie sie, in der Verfolgung ihrer Ziele an einander vorbeigehend, schliesslich auf den Punkt kommen, ihre Natur beinahe gegeneinander auszutauschen.

Die Hypothekenbanken haben, wie wir sehen, ihre Stellung auf der Seite der Kreditbedürftigkeit des Grundbesitzes. Es giebt zwar eine Theorie — und sie hat in der Gegenwart bis zu einem gewissen Grade ihren Durchbruch in der Gesetzgebung erlangt —, welche für den ländlichen Grundbesitz

wenigstens die Hypothekenschuld nicht als die geeignete Form für die Befriedigung des Kreditbedürfnisses anerkennen will. Rodbertus, welcher die dialektische Gewandtheit der wissenschaftlichen Begründer des Sozialismus mit der naiven Begehrlichkeit des echten Agrariers verband, erachtet den Anspruch auf Rückzahlung des dargeliehenen Hypothekenskapitals als im Widerspruch stehend mit der Natur der ländlichen Produktion, als einen Raub an dem von Gottes- und Rechtswegen dem Grundeigenthümer allein zustehenden Ertrage des Ackerlandes; er will deshalb die Hypotheken- durch die Rentenschuld ersetzen. Die Preussische Gesetzgebung hat unter der Aegide des derzeitigen Vicepräsidenten des Staatsministeriums seine Ideen zu verwirklichen gesucht, und zwar in einer Weise, von der der konservative Rudolf Meyer sagt, daß man auf Grund dieser Gesetzgebung in der That eine neue Hörigkeit einführen könne. Aber so sehr auch diese neupreussische Richtung sich bemühen mag, den agrarischen Wünschen sich dienstbar zu zeigen, dem Kreditbedürfnisse des ländlichen Grundbesitzes vermag sie nicht zu genügen. War es doch gerade die „Kreditnoth“ dieses Grundbesitzes — und wann hätte der Agrarbesitz nicht Noth gelitten, wenn es darauf ankam, von der Gesetzgebung etwas zu erreichen? —, welcher in früherer Zeit die Landschaften und späterhin ein Theil der Hypothekenbanken abzuhelfen bestimmt war! Und derselbe Rodbertus, welcher die letzteren als „wahre soziale Blutgeschwüre“ bezeichnet, rühmt dem Kapital seine Beweglichkeit nach, vermöge deren es seinen Gewinn abwerfe. Die Pfandbriefschuld aber ist der Weg, auch das Hypothekendarlehn beweglich und fähig zu machen, den großen Markt aufzusuchen.

Die Rechtsform der Pfandbriefschuld verdankt ihre Einführung in Deutschland Friedrich dem Großen. In der Kabinettsordre vom 29. August 1769 begründete er sie als Form der Kreditaufnahme für die zur Abhilfe des Geldmangels,

welchen er bei dem schlesischen Landadel vorfand und auf den Mangel und Verfall des Kredits zurückführte, errichteten korporativen Verbände von adligen Grundbesitzern. Zum Vorbilde dienten dabei die früher im Fürstenthum Schweidnitz und Jauer üblich gewesenen „ledernen Briefe“. Diese waren auf Pergament ausgefertigte Schuldurkunden mit dinglicher Radizierung auf ein bestimmtes Grundstück, sie wurden von den Justizkollegien ausgegeben und durften unter Verantwortlichkeit der letzteren die Hälfte des für das belastete Gut bezahlten letzten Kaufpreises nicht überschreiten. Mag diese Verbindung des Gedankens der Inhaberpapiereigenschaft mit dem der dinglichen Sicherung für die damalige Zeit und für den verhältnißmäßig beschränkten Kreis kreditbedürftiger adliger Grundbesitzer, welcher dem großen König besonders am Herzen lag, ausreichend gewesen sein, sie konnte der weiteren Entwicklung, der ungeheuren Steigerung des Realcreditbedürfnisses, wie sie namentlich durch das Emporblühen der Städte und unter ihnen wieder insbesondere der Großstädte in unserem Jahrhundert hervorgerufen wurde, in keiner Weise genügen; und sie stand außerdem in Widerspruch mit dem vorhin erwähnten Prinzip der Spezialität der Hypothekenschuld, welches im Interesse der Sicherheit des Immobiliarcredits in der Gesetzgebung mehr und mehr zum Durchbruch gelangte. Diese Form der Pfandbriefschuld erfuhr daher im Laufe der Zeit eine völlige Umgestaltung, welche zwar ihre Beweglichkeit erheblich steigerte, die dingliche Sicherung des jeweiligen Gläubigers aber völlig beseitigte, indem sie zwischen ihn und den Schuldner das Kreditinstitut als den allein dinglich berechtigten Faktor einschob. Schon bei dem 1835 errichteten neuen Kreditinstitute für Schlesien beruhte die Sicherung des Gläubigers allein auf der genossenschaftlichen Zusammenschließung des Kreditvereins und der gemeinschaftlichen Garantie, während die hypothekarische Sicherheit nur diesem Kreditverein gegenüber den bepfandbrieften Rittergütern zu-

steht. Auch bei den später errichteten landschaftlichen Kreditinstituten tritt die dingliche Haftung in den Hintergrund; ihre Obligationen sind zum weit überwiegenden Theil rein chirographische Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung »Pfundbriefe«.

Es ist bemerkenswerth, daß um dieselbe Zeit, als die Ausdehnung des Kreditbedürfnisses des korporativ verbundenen Grundbesitzes der Rittergüter dazu nöthigte, den direkten dinglichen Verband zwischen Gläubiger und Schuldner aufzugeben, von der anderen Seite der private Verkehr unter Benutzung bestehender Rechtsformen zu einer dinglichen Sicherung der Inhaber der ausgegebenen Theilschuldverschreibungen gelangte. Es war der Bankier Horstmann in Celle, welcher im Jahre 1837 die gräflich von Alten'sche Anleihe von 146 000 Goldthaler herausgab, eingetheilt in 262 Partialobligationen und gesichert durch Hypothekarbestellung zu Gunsten eines Pfandhalters. Diese Rechtsform ist später vielfach angewandt worden, insbesondere seitdem mit dem Aufblühen der Industrie das Kreditbedürfniß der Produktionsthätigkeit immer grölsere Dimensionen annahm.

Indessen den Anstofs zu der bankmälsigen Organisation des Hypothekarkredits gab wesentlich die bis dahin ungeahnte Entwicklung der Grofsstädte und das dadurch hervorgerufene Kreditbedürfniß des städtischen Grundbesitzes. Wie beträchtlich dieses in neuester Zeit sich geltend gemacht hat, das erhellt am Unzweifelhaftesten aus der Thatsache, daß am Ende des Jahres 1897 die Summe der umlaufenden Pfundbriefe deutscher Hypothekenbanken den Betrag von über 5½ Milliarden erreicht hatte; inzwischen dürfte die sechste Milliarde nahezu erreicht sein.

Aus dieser Ziffer sind wohl zunächst zwei Schlüsse mit einiger Bestimmtheit zu ziehen: einmal der, daß die Hypothekenbanken einem thatsächlich vorhandenen wirthschaftlichen Bedürfniß entsprechen; zweitens der, daß unendlich wichtige

Interessen hier auf dem Spiele stehen, daß eine etwaige Krisis dieses Geschäftszweiges die weitesten Kreise in Mitleidenschaft ziehen und zu einer allgemeinen Kalamität sich gestalten müßte. Man kann es daher verstehen, wenn auch schon partielle Erschütterungen eine gewisse Nervosität hervorrufen und der Gesetzgebung Anstoß geben, sich in Bewegung zu setzen.

Um zu der Frage der Nothwendigkeit gesetzlichen Eingreifens Stellung nehmen zu können, werden wir neben der Wichtigkeit und Verbreitung der mit der Materie verbundenen Interessen auf der einen Seite, den herrschenden Rechtszustand auf der anderen in's Auge zu fassen haben. Er zeigt dasselbe Bild der Zerrissenheit, welches uns bis vor Kurzem auf den meisten Gebieten des Civilrechts in Deutschland entgegentrat. Wir sahen, wie bei den landschaftlichen Pfandbriefen der ursprünglich vorhanden gewesene direkte Zusammenhang zwischen Gläubiger und Pfandbriefschuldner die dingliche Radizierung des Pfandbriefes auf das beliehene Grundstück verloren ging. Auch bei den Hypothekenbankpfandbriefen wird in der Regel nicht ein unmittelbar wirksames Pfandrecht für jeden Inhaber konstituiert; vielmehr steht die reale Sicherheit nur dem Schuldner, der Hypothekenbank, zu, welche auf Grund der für sie bestellten Hypotheken die Pfandbriefe ausgiebt. In einzelnen Rechtsgebieten suchte man freilich auf demselben Wege, auf welchem auch für andere als Pfandbriefanlehen, wie vorhin gezeigt wurde, eine dingliche Sicherung herbeigeführt wurde, durch Bestellung eines Pfandhalters, den Gläubigern eine derartige Versicherung ihrer Forderungen zu verschaffen: so in Württemberg, wo unter Billigung des Stuttgarter Obertribunals für die Pfandbriefinhaber der Württembergischen Hypothekenbank durch Uebergabe der über die Deckungshypotheken ausgestellten Urkunden an einen Bevollmächtigten und Verwahrung derselben in einem unter seinem Verschlusse stehenden Schranke ein direktes Pfandrecht be-

gründet wurde. In Sachsen durchbrach man das Prinzip der Spezialität des Pfandrechts, indem man die ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, daß bei der Eintragung im Hypothekenbuch der Gläubiger namentlich zu bezeichnen sei, auf Gesamtanlehen für unanwendbar erklärte.

Einen anderen Weg schlug man in Preußen ein; hier suchte man den mangelnden civilrechtlichen Schutz dadurch zu ersetzen, daß man den Geschäftsbetrieb der Hypothekenbanken sogenannten Normativbestimmungen unterwarf. Diese im Jahre 1863 erlassenen Bestimmungen haben seitdem mehrfache Aenderungen und Zusätze erfahren und sind zur Zeit in der Form, welche ihnen im Jahre 1893 gegeben wurde, maßgebend. Sie bezwecken, sowohl das Interesse des Realcredits als auch die Sicherheit der Pfandbriefgläubiger zu gewährleisten, enthalten aber zahlreiche Vorschriften, welche die Bewegungsfreiheit der Banken erheblich einschränken. Dies machte sich namentlich bemerklich, als mit dem durch die Grundstücks- und Bauspekulation rapid gesteigerten Kreditbedürfnis des großstädtischen Immobilienbesitzes die in den anderen deutschen Staaten domizilirten Hypothekenbanken, welche sich wohl sämmtlich einer weit größeren Ellbogenfreiheit erfreuen, in den preussischen Großstädten eine lebhaftere Thätigkeit zu entwickeln und den Normativbanken Konkurrenz zu machen begannen. Wie es übrigens der Verkehr versteht, Reglementirungen, welche ihm unbequem sind, auszuschalten, dafür liefern diese Normativbestimmungen einen Beitrag. In einer gewissen Vorliebe für die Amortisationshypothek hatten sie den Hypothekenbanken vorgeschrieben, zum überwiegenden Theil solche auszuleihen und nur einen geringen Prozentsatz für kündbare Hypotheken freigelassen, welcher erst durch die Bedingungen von 1893 auf die Hälfte der Beleihungen ausgedehnt worden ist. Je mehr nun mit der gesteigerten Spekulation nicht der Ertrag, sondern der Mehrwerth des Grundstücks bei der Veräußerung zum Gegen-

stande des Verkehrs wurde, desto ablehnender verhielt sich der letztere gegen die Amortisationshypothek. Er wandte sich daher den aufserpreussischen Banken in Befriedigung seines Kreditbedürfnisses in wachsendem Mafse zu. Unter dem Drucke dieser Konkurrenz verfielen die Normativbanken auf den Ausweg, von der ihnen durch die Bestimmungen ausdrücklich eingeräumten Befugnifs, die Amortisation hinauszu-schieben, Gebrauch machend, Amortisationshypotheken, bei welchen die Tilgung erst nach zehn Jahren eintreten, vorher aber ein Kündigungsrecht wirksam werden sollte, sich bestellen zu lassen; diese werden dann nach erfolgter Kündigung in eine neue „hinausgeschobene Amortisationshypothek“ verwandelt, eine Manipulation, welche sich beliebig oft wiederholen läfst und bei welcher die Amortisation niemals praktisch zu werden beginnt.

Trotz der Verschiedenheit des Rechtszustandes und der materiellen Geschäftsgrundlage der einzelnen Hypothekenbanken erschienen doch in den Augen des großen Publikums die Pfandbriefe im allgemeinen als gleichwerthige und zwar als bevorzugte Anlagewerthe. Diese Meinung wurde einmal durch die Bezeichnung, welche auf eine dingliche Sicherung zu deuten schien, befördert, dann aber auch durch die Verwaltungspraxis, welche dieser Art von Papieren in den Einzelstaaten Vorrechte, wie die Mündelsicherheit und die Befreiung vom Prospektzwange, zu gewähren pflegte.

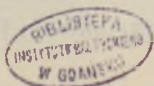
Die Prospektheorie geht bekanntlich von dem Gesichtspunkte aus, daß das Publikum, soweit es bei Kapitalsanlagen betheiligt ist, durch eine möglichst eingehende Darlegung der für die Beurtheilung des zu erwerbenden Papiers wesentlichen Geschäftsumstände über dessen Werth thunlichst aufgeklärt werden soll. In der Gesetzgebung einer Reihe vorwiegend romanischer Staaten ist die öffentliche Subskription auf Theilschuldverschreibungen an die Vorbedingung eines im Einzelnen geregelten Prospekts geknüpft; so in Italien, Rumänien, Por-

tugal und Argentinien, zum Theil Staaten, deren junge Kultur sich den befruchtenden Goldregen des Kapitalweltmarktes in einer Weise zu Nutze zu machen verstanden hat, welche in den Kapitalisten der älteren Kulturländer wehmüthig-schmerzliche Erinnerungen hervorrufft. Die deutsche Gesetzgebung hat bekanntlich den Prospektzwang an die Eingangspforte des Börsenmarktes gesetzt, hierin der autonomen Rechtsbildung der Berliner Börse folgend. Bürokratische Vorsicht in Verbindung mit der peinlichen Gewissenhaftigkeit, mit welcher gerade von Laien solche bürokratischen Befugnisse gehandhabt zu werden pflegen, haben es hier zu Wege gebracht, daß der Prospekt bisweilen einer Warnungstafel oder einem Generalbeichtregister ähnlicher sieht, als einer Aufforderung zur Zeichnung, und je länger er durch die Masse des aufzunehmenden Stoffes sich gestaltet, desto geringer wird die Wahrscheinlichkeit, daß er von denen, die es angeht, mit Nutzen gelesen wird, und daß außer den Zeitungen, deren Insertionseinnahmen erheblich gestiegen sind, noch sonst Jemand wesentlichen Vortheil davon hat. Immerhin erscheint, wenn man einmal auf dem Boden des Prospektzwanges steht, gegen welchen an sich und soweit er sich in vernünftigen Grenzen hält, auch nichts einzuwenden sein wird, die Befreiung als eine Bevorzugung, welche mindestens generell für die Pfandbriefe nicht mit Recht in Anspruch genommen werden kann. Es scheint denn auch die bisher unter dem Widerspruch der kaufmännischen Organe von dem preußischen Handelsminister befolgte Praxis der Prospektzwangsbefreiung von Pfandbriefemissionen neuerdings verlassen werden zu sollen.

Bei der geschilderten Sachlage wird die Frage nach dem Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung des Hypothekenbank- und Pfandbriefwesens wohl unbedenklich zu bejahen sein. Der von Neuem unternommene Schritt zum Erlaß eines Reichshypothekenbankgesetzes hat denn auch in der Litteratur fast allenthalben sowie auch von Seiten des Deutschen Juristen-

tages nach einem Referat eines so kompetenten Beurtheilers wie Riefser Zustimmung erfahren.

Wenden wir uns nun der Frage zu, welche Gesichtspunkte bei dem Erlaß dieses Reichsgesetzes maßgebend sein sollen, so werden sie sich gleichfalls aus den vorangeschickten Erörterungen ergeben. Es kommt darauf an, auf der einen Seite das Interesse des Realkredits, welchem zu dienen die wirthschaftliche Funktion der Hypothekenbanken ist, auf der anderen die Sicherung der Pfandbriefgläubiger in's Auge zu fassen. Beide Gesichtspunkte erscheinen nicht sowohl als sich widersprechend, als vielmehr sich gegenseitig bedingend. Denn nur, wenn sie ihrer Aufgabe, den Bedürfnissen des Realkredits zu genügen, gerecht werden, vermögen die Hypothekenbanken die geschäftliche Blüthe zu erlangen, welche eine wesentliche Voraussetzung der gesicherten Position der von ihnen ausgegebenen Pfandbriefe ist; und nur, wenn Störungen und Krisen vermieden werden, durch welche das Vertrauen in die Sicherheit der Pfandbriefanlagen erschüttert wird, sind die Hypothekenbanken in der Lage, durch Gewährung billigen Kredits dem Immobilienbesitz sich nutzbar zu zeigen. Nun ergibt sich wohl aus den mitgetheilten Thatsachen, daß von den beiden vorbezeichneten Gesichtspunkten vor Allem derjenige der Sicherung der Pfandbriefgläubiger, weil er in Folge der eigenthümlichen Rechtslage bisher zurückgeblieben ist, Berücksichtigung erheischt. Denn daß die Hypothekenbanken im Allgemeinen den Bedürfnissen des Realkredits gerecht geworden sind, beweist das Maß, in welchem dieser von ihnen Gebrauch gemacht hat. Ohne die Beihülfe der Hypothekenbanken würde es wohl kaum gelungen sein, die Bauhätigkeit in den Großstädten auf eine dem Wohnungsbedürfnis entsprechende Höhe zu bringen, und die Wohnungsmiethen würden wohl eine noch weit beträchtlichere Steigerung erfahren haben, als dies ohnehin zum Schaden einer gesunden sozialen Entwicklung der Fall ist.



Was nun die andere Seite der Sache, den Schutz der Pfandbriefinhaber anlangt, so bieten sich zwei Wege dar, dieses Ziel zu erreichen: die rechtliche und die wirthschaftliche Regelung. Seit einem Menschenalter bereits schweben die Verhandlungen in Deutschland darüber, in welcher Weise die Gesetzgebung sich mit der Materie der Hypothekenbanken befassen solle. Im Frühjahr 1868 fand auf Veranlassung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes eine Enquête statt. Aus ihr ging ein Gesetzentwurf hervor „über die Errichtung von Kreditanstalten für den ländlichen und städtischen Grundbesitz“. Nach diesem Entwurfe sollte sowohl die Errichtung der Anstalten wie die Ausgabe von Pfandbriefen von der staatlichen Genehmigung unabhängig und an bestimmte Normativbedingungen geknüpft sein, die rechtliche Sicherung der Pfandbriefe aber aufser Betracht bleiben. Bei jenen Normativbestimmungen handelte es sich hauptsächlich um die Fragen der Organisation und Verwaltung der Institute, der Ausschließlichkeit des Pfandbriefgeschäfts oder der Art der Nebengeschäfte, der Grundsätze über Beleihung der Immobilien, Art der Abschätzung, Beleihungsfähigkeit und Beleihungsgrenzen, um Normen für die Pfandbriefausgabe und dergl. Der Entwurf ist nicht bis zur Vorlegung an den Reichstag gediehen, und daher mag es kommen, daß er in den bisherigen Publikationen, soweit ich es übersehen kann, keine Erwähnung findet.

Von der entgegengesetzten Seite, der der rechtlichen Sicherung, nahm man im Jahre 1879 die Sache in Angriff. Den Anstoß gab wohl die mit den sogen. Reichsjustizgesetzen damals erreichte Vereinheitlichung des Prozeßrechtes. Die Reichskonkursordnung sah sich vor die Frage gestellt, welche Bedeutung sie den verschiedenen in den einzelnen Rechtsgebieten eingeschlagenen Wegen, zu einer dinglichen Sicherung von Schuldverschreibungen zu gelangen, beimessen, welche Wirksamkeit sie dem so begründeten Pfandrechte nach Reichs-

recht im Konkurse einräumen wollte. Sie löste diese Frage, indem sie im Einführungsgesetz für die Landesgesetzgebung einen dreifachen Vorbehalt machte. Zu unterscheiden ist dabei zwischen Pfandbriefen und anderen Obligationen, zwischen dem Pfandrecht und dem Vorrecht im Konkurse. Für Pfandbriefe und ähnliche auf Grund erworbener Werthpapiere ausgestellte Forderungen sollte die Landesgesetzgebung ein Pfandrecht dadurch begründen lassen können, daß die über die Forderungen ausgestellten Urkunden einem Pfandhalter in Gewahrsam gegeben werden oder auf ihnen die Gewährung des Pfandrechts vermerkt wird. Für andere Obligationen kann das Pfandrecht in der Art gewährt werden, daß die Ausübung des Gewahrsams über die zu verpfändenden Mobilien einem Vertreter der Inhaber allein oder in Verbindung mit dem Aussteller übertragen wird. Ein Vorrecht vor den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern endlich kann die Landesgesetzgebung den Schuldverschreibungsinhabern durch Eintragung der mit Vorrecht zu versiehenden Forderungen in ein öffentliches Schuldenbuch gewähren.

Die Wege, welche die Reichsgesetzgebung einzuschlagen vermochte, erscheinen hier vorgezeichnet. Sie konnte die Sicherung der Pfandbriefinhaber einmal suchen in Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Hypothekenbanken und die bei der Beleihung zu befolgenden Grundsätze, wie der Gesetzentwurf von 1868, oder auf dem Gebiete des Civilrechts. Und in letzterer Beziehung bot sich wieder der doppelte Weg der Gewährung eines Pfandrechts oder eines Vorrechts im Konkurse. Der Unterschied zwischen den beiden letzteren Rechtsbehelfen beruht darin, daß das Pfandrecht auch außerhalb des Konkurses wirksam ist, insbesondere gegenüber Pfändungen, welche von Seiten anderer Gläubiger in die Deckungshypotheken ausgebracht werden, während das Vorrecht nur praktisch wird, wenn es zum Konkurse kommt. Die beiden Entwürfe, der von 1879/80 und der jetzt dem Bundesrath

vorgelegte, haben nicht den gleichen Weg eingeschlagen. Jener sieht zunächst von dem Erlaß von Normativbedingungen überhaupt ab. In der dem Entwurf beigegebenen ausführlichen Begründung heißt es darüber:

„Für die thatsächliche Sicherung der Gläubiger ist . . . entscheidend, daß das Institut die Verwaltung nach richtigen Grundsätzen und mit strenger Vorsicht führt. Dann schadet ein Mangel statutarischer Vorschriften wenig, und umgekehrt gewährt das beste Statut bei leichtfertiger Verwaltung nur geringe Hülfe. Ein noch geringeres Maß von Sicherheit können für sich allein gesetzliche Normativbestimmungen bieten, welche naturgemäÙ, je verschiedener die zu umfassenden Verhältnisse sind, desto allgemeiner gehalten sein müssen.“

Der neue Entwurf hingegen regelt im Einzelnen den Geschäftsbetrieb der Hypothekenbanken durch eine Reihe von Normativbestimmungen.

Darin freilich stimmen beide Entwürfe überein, daß sie auf dem Boden des Civilrechts zu einer Herbeiführung der Sicherung der Pfandbriefgläubiger zu gelangen suchen; aber auch hierbei schlagen sie verschiedene Wege ein; der frühere Entwurf entscheidet sich für das Pfandrecht, der jetzige für das Vorrecht im Konkurse.

Es muß hervorgehoben werden, daß der civilrechtliche Schutz die Maßregel darstellt, welche dem Gesetze seinen Werth verleiht. Ueber den Segen von Normativbestimmungen werden wir auch heute noch nicht anders denken, wie die Motive von 1879/80, so wenig wir heutzutage gewohnt sind, von der Stelle, von welcher sie ausgehen, derartige Anschauungen vertreten zu hören. Wir werden uns deshalb mit Recht fragen, wie der jetzige Entwurf dazu kommt, das schwächere civilrechtliche Sicherungsmittel vorzuschlagen, als der frühere. Und diese Frage erscheint um so berechtigter,

als der damalige Rechtszustand in Deutschland der Gewährung eines Pfandrechts noch weit grössere Schwierigkeiten entgegenstellte als der gegenwärtige. Die Entwürfe von 1879/80 konnten angesichts der Mannigfaltigkeit der einzelstaatlichen Bestimmungen über die Form und Wirkung der Verpfändung von Hypotheken zu einer Pfandrechtsgewährung nur dadurch gelangen, daß sie den Hypothekenbanken mehrere Modalitäten der Pfandbestellung neben einander zur Auswahl stellten. Dennoch wählten sie diesen Weg als den wirksameren und die Begründung motivirt dies wie folgt:

„Ein Vorrecht der Gläubiger verleiht diesen kein unmittelbares Recht an den für dasselbe bestimmten Gegenständen; es beschränkt sich auf den Erlös derselben, soweit sie zur Zeit der Konkurseröffnung noch vorhanden sind. Im Konkurse unterliegen die Pfandbriefgläubiger, wie alle Konkursgläubiger, dem Konkursverfahren. Bis zur Eröffnung desselben könnte die Anstalt über die Gegenstände unbeschränkt verfügen und jeder Gläubiger von ihnen durch Pfändung ein Pfandrecht (C.-P.-O. § 709) und daher im Konkurse ein Absonderungsrecht (Konkursordnung § 41 No. 9) erlangen. Es wäre dies keine geringe Gefahr bei einer Anstalt, welche den Konkurs nicht hätte abwenden können.“

Wenn trotzdem der jetzige Entwurf in Uebereinstimmung übrigens mit dem französischen (Gesetz vom 6. Juli 1860) und österreichischen (Gesetz vom 24. April 1874) Recht die schwächere Form des Vorrechts im Konkurse gewählt hat, so begründet er dies damit, daß zwar das Grundbuchrecht nunmehr einheitlich für ganz Deutschland geregelt ist, daß es aber seine praktische Wirksamkeit erst mit der Anlage der Grundbücher erlangen kann, welche in einzelnen Gegenden noch Jahrzehnte langer Arbeit bedürfen wird. Auch meinen die dem Entwurf als Begründung beigegebenen Erläuterungen,

dafs nicht leicht Pfändungen gegen eine Hypothekenbank ausgebracht werden dürften, ohne dafs es alsbald zum Konkurse kommen werde. Ob diese Voraussetzung immer zutreffend ist, kann bezweifelt werden, und unter allen Umständen kann die Zeit vor der Konkursöffnung nicht wieder gut zu machende Nachtheile für die nicht pfandrechlich gesicherten Pfandbriefgläubiger mit sich bringen. Immerhin ist zuzugeben, dafs die Bestellung von Pfandrechten für die grofse Zahl ausgegebener Pfandbriefe den Hypothekenbanken erhebliche Kosten und Umstände verursachen würde, insbesondere da, wo bisher Hypothekenbriefe für die Deckungshypotheken nicht ausgefertigt sind.

Steht der neue Entwurf dem von 1879/80 an Stärke des civilrechtlichen Sicherungsmittels nach, so hat er dagegen durch eine Reihe von wirthschafts-polizeilichen Vorschriften die Hypothekenbanken in ihrem Geschäftsbetriebe beschränkt, um so auf diesem Gebiete einen Schutz der Pfandbriefgläubiger zu erzielen. Es würde zu weit führen, wenn hier auf die Einzelheiten dieser Bestimmungen des Näheren eingegangen werden würde. Sie lassen sich unter folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen.

Als Träger der hypothekarischen Grundstücksbeleihung in Verbindung mit der Pfandbriefausgabe kommen in Zukunft in Betracht: Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung; dagegen ist der Betrieb solcher Unternehmungen Einzelpersonen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften untersagt. Bezüglich der letzteren hat wohl das Schicksal der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft in Stettin abschreckend gewirkt, indem es gezeigt hat, wie verhängnifsvolle Folgen die Sucht hochmöglicher Genossen, unter Aufserachtlassung kaufmännischer Nüchternheit die wirthschaftlichen Gesamtkräfte für sich auszubeuten, haben kann. Auch hier

haben sich die unheilvollen Folgen der mit der Errichtung und Ausdehnung der Centralgenossenschaftskasse betretenen Bahn gezeigt.

Die Ausübung des Geschäftsbetriebes der Hypothekenbanken bedarf der Genehmigung des Bundesraths, wenn die Beleihungen auf das Gebiet eines Bundesstaates beschränkt sind, der Genehmigung der Centralbehörde dieses Bundesstaates. Die Hypothekenbanken unterliegen der Aufsicht des Bundesstaates, in welchem sie ihren Sitz haben. Die Aufsichtsbefugnisse sind außerordentlich weitgehend und können für die betroffenen Banken äußerst lästig werden. Eine Aufsichtspflicht besteht für die Aufsichtsbehörde nicht. Um so mehr werden wir auch hier den Worten der Motive des Gesetzentwurfs von 1880 zustimmen, welche heute wie ein Märchen aus längst verklungenen Tagen uns anmuthen und doch bei der eben erwähnten National-Hypotheken-Kreditgesellschaft erst wieder ihre Bestätigung erfahren haben:

„In Deutschland ist die Ueberzeugung durchgedrungen“ — sie ist den maßgebenden Kreisen inzwischen leider wieder abhanden gekommen — „dafs die Kontrolle eines großen und komplizirten Geschäftsbetriebes, wie er sich bei allen Kreditinstituten mehr oder weniger entwickelt, durch einen Staatskommissar nicht mit hinreichender Genauigkeit geübt werden kann, dafs aber der trotzdem erweckte Schein einer wirksamen staatlichen Kontrolle leicht schädlich wirkt, schädlich für das Ansehen des Staates, der mit einer Verantwortung belastet wird, die er sachlich nicht tragen kann, schädlich auch für das Publikum, welches im Vertrauen auf die staatliche Aufsicht sein Geld bei Geschäften theiligt, denen es sonst ferngeblieben oder mit gröfserer Vorsicht selbst gefolgt wäre.“

Da die Aufsicht durch die Bundesstaaten geübt wird, kann sie sich an Intensität sehr verschieden gestalten, und es

kann auch in Zukunft der Erfolg eintreten, daß auf dem gleichen Thätigkeitsfelde Banken neben einander zu wirken haben, denen die Bewegungsfreiheit durch bureaukratische Engherzigkeit oder verständnißlosen Drill des Militärstaats gehemmt wird, neben solchen, die unter der patriarchalischen Nachsicht eines idyllischen Kleinstaatslebens üppig in's Kraut schießen. Geeignete Personen, welchen die nöthigen Spezialkenntnisse zur Seite stehen, zu finden, wird nicht einmal immer leicht sein, selbst wenn auch nicht in einzelnen Staaten, in welchen der Einfluß gewisser Familien besonders stark sich geltend macht, die Stellen der Staatskommissare als geeignete Ruheposten oder Rekonvaleszentenstationen für die im Militärdienst abständig gewordenen oder in der Landwirthschaft verkrachten Mitglieder dieser Familien betrachtet werden sollten. Es ist daher der mehrfach laut gewordene Wunsch durchaus begründet, daß schon im Interesse der Einheitlichkeit das Reich selbst die Aufsicht durch eigene Organe führe.

Wie die Aufsichtsbefugnisse, sind sehr weitgehend auch die Vorschriften über Aufstellung der Jahresbilanz und des Geschäftsberichts. In der Fülle des hier zu gebenden Stoffes wird das Publikum ersticken und kein klares Bild über die Lage des Unternehmens sich zu bilden vermögen. Die Bestimmung, daß das in einem Jahr sich ergebende Disagio zu Lasten dieses Geschäftsjahres zu verrechnen ist, ist zu billigen. Sie bedarf aber einer Ergänzung dahin, daß das sich ergebende Agio zu einem eventuell zur Ausgleichung des Disagios dienenden Reservefonds zu nehmen ist, weil sonst der Anreiz für die Banken besteht, durch Ausgabe hochverzinslicher im Kurs hochstehender Pfandbriefe den Jahresgewinn und die Dividende zum Nachtheil der Zukunft zu steigern.

Sehr wesentlich ist weiterhin die Frage, welche Geschäftszweige als Nebengeschäfte neben dem Beleihungsgeschäft

und der Pfandbriefausgabe den Hypothekenbanken gestattet sein sollen. In diesem Punkte sucht der Entwurf eine Mittellinie einzuhalten zwischen dem preussischen Prinzip, die Banken möglichst auf ihr eigentliches Gebiet zu beschränken, und dem namentlich in Süddeutschland vorherrschenden System der gemischten Kreditanstalten. Von den Nebengeschäften sind insbesondere das Effekten-Kommissions- und das Depositengeschäft zu erwähnen. Die Vorschrift, daß die Ausführung der Kommission nur geschehen darf, wenn bei der Einkaufskommission die Deckung, bei der Verkaufskommission die Werthpapiere sich im Besitz der Bank befinden, beruht auf einer Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse: sie wird jedenfalls zu modifiziren und durch das Verbot des Abschlusses von Zeitgeschäften durch die Banken zu ersetzen sein.

Bei dem Depositengeschäft macht der Entwurf einen Unterschied zwischen den ohne Kündigung oder mit geringerer als einmonatlicher Kündigungsfrist rückzahlbaren, verzinslich hinterlegten Geldern einerseits, den mit längerer Kündigungsfrist rückzahlbaren andererseits; jene dürfen im Gesamtbetrage ein Drittel des eingezahlten Stamm- oder Grundkapitals nicht überschreiten, diese sind an eine Maximalgrenze nicht geknüpft. Es fragt sich, ob diese Unterscheidung voll berechtigt ist. Sie ist für Zeiten erschütterten Vertrauens in die Sicherheit der Pfandbriefanlage bestimmt; in solchen aber wird es schwer sein, die formell rechtsbeständigen längeren Kündigungsfristen in der Praxis aufrecht zu erhalten. Angebot und Nachfrage regeln sich bei dem Pfandbriefgeschäft nicht selten unter Mitwirkung der Hypothekenbanken selbst, und dies wird auch in Zukunft so bleiben, da der Ankauf ihrer eigenen Pfandbriefe den Hypothekenbanken auch nach dem Entwurf gestattet ist. Es kann nun in kritischen Zeiten ein starker Rückstrom von solchen Pfandbriefen stattfinden, welche die Hypothekenbanken aufnehmen müssen, um den Kurs zu

halten. Dadurch aber kann das Vorhandensein liquider Mittel zur Rückzahlung der gekündigten Depositen beeinträchtigt werden. Ob diese Gefahr dahin führen muß, auch die mit längerer Kündigungsfrist ausgestatteten Hinterlegungsbeträge in ihrer Gesamtsumme an ein prozentual zum Grundkapital zu berechnendes Maximalmaß zu knüpfen, kann an dieser Stelle nicht entschieden werden.

Die eigentlichen Geschäfte der Hypothekenbanken, durch welche sie ihrer Bestimmung gerecht werden, bleiben immer die Grundstücksbeleihung und Pfandbriefausgabe. Beide stehen in Wechselbeziehung zu einander, da die durch Beleihung erworbenen Hypotheken die Deckung für die ausgegebenen Pfandbriefe darstellen sollen. Um dieses gegenseitige Verhältniß erkennbar zu machen, sind die Deckungshypotheken in ein Register einzutragen. Der Gesamtbetrag dieser Hypotheken wie der ausgegebenen Pfandbriefe ist innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalenderquartals durch den Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Als Beleihungsobjekte kommen inländische Grundstücke und Kleinbahnen — auch bei diesen ist wohl nur an inländische gedacht — in Betracht. Die Beleihungsgrenze beträgt bei ländlichen Grundstücken zwei Drittel, bei städtischen drei Fünftel des Taxwerthes. In dieser Begünstigung des ländlichen gegenüber dem städtischen Grundbesitz haben wir wohl nur die Verneigung vor der agrarischen Richtung zu erblicken, ohne welche sich zur Zeit ein Gesetzentwurf kaum vor den Reichstag wagt, welche aber zu den Klagen über die Unrentabilität des Agrarbesitzes in Widerspruch zu stehen scheint. Hypotheken an Bergwerken, Gruben, Brüchen und allen einen dauernden Werth nicht gewährenden Grundstücken, insbesondere an Bauplätzen, dürfen nicht als Deckungshypotheken verwendet werden. Diese Bestimmung ist, soweit es sich um Beleihung von Neubauten handelt, nicht unangefochten geblieben und wird kaum in das Gesetz übergehen. Von den

bestehenden 39 Hypothekenbanken sind 27 mit einem Pfandbriefumlauf von über 4 Milliarden bisher in der Beleihung von Neubauten nicht beschränkt. Die Erfahrungen, welche sie gemacht haben, sprechen nicht dafür, eine solche Beschränkung neu einzuführen. Sie dürfte um so mehr zu vermeiden sein, als dadurch die Mittel der Hypothekenbanken einem sehr wesentlichen Zweige des Realkreditbedürfnisses entzogen werden, was eine Behinderung der Entwicklung der Bauhätigkeit und damit eine Beeinträchtigung der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses in den Großstädten zur Folge haben kann. Die Beschuldigungen, welche gegen die Hypothekenbanken erhoben werden, als werde durch sie dem sogen. Bau-swindel Vorschub geleistet, sind so allgemeiner Natur und so wenig substantiirt, daß sie sich einer Erörterung an dieser Stelle entziehen. Wie jede Befugniß, ist auch die der Baustellenbeleihung des Mißbrauchs fähig. Zu einer Entziehung der Befugniß könnte das nur dann den Anlaß geben, wenn dargethan würde, daß die Mißbräuche so häufig und so schwerwiegend sind, daß sie den unendlichen Vortheil einer Förderung der baulichen Entwicklung der an Einwohnerzahl rasch wachsenden Städte übersteigen. Dieser Nachweis aber ist nicht geführt und kann durch Generalisirung vereinzelter Erscheinungen nicht geführt werden.

Für die Beleihung der Kleinbahnen findet sich eine Grenze in dem Gesetz nicht. Es hat das vielleicht seinen Grund zum Theil darin, daß für Preußen wenigstens in dem Gesetz vom 19. August 1895, die Möglichkeit gegeben ist, unter Benutzung der Institutionen der Bahneinheit und des Bahngrundbuches eine wirklich dingliche Sicherung der Theilschuldverschreibungen durch Begründung eines wirksamen Pfandrechts herbeizuführen. Es zeigt sich hier, was vorhin bemerkt wurde, daß die Tendenzen auf Befreiung der Pfandbriefschuld aus der Einengung des hypothekarischen Zwanges von der einen Seite, auf dingliche Sicherung der chirogra-

pharischen Gesamtanlehensschuld von der anderen Seite, schließlicd dahin gelangt sind, daß die beiden Arten von Schuldverschreibungen ihre Natur gegen einander ausgetauscht haben: die Pfandbriefe sind Prioritäten geworden, die Prioritäten Pfandbriefe.

Die Gewährung von Personalkredit und Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen ist den Hypothekenbanken gestattet, wenn der Schuldner eine inländische öffentliche Körperschaft ist oder eine solche die volle Gewährleistung übernommen hat.

Die Pfandbriefausgabe ist an die Maximalgrenze des 15fachen Betrages des Stamm- oder Grundkapitals und des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds geknüpft; der Gesamtbetrag der ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe muß in Höhe des Nennwerthes jederzeit durch Hypotheken von gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsbetrage gedeckt sein. Der Einlösungswerth der auszugebenden Pfandbriefe darf den Nennwerth nicht übersteigen. Die eben erwähnte Maximalgrenze enthält für einzelne der gemischten Hypothekenbanken eine Erweiterung der Befugniss zur Pfandbriefausgabe, da sie bisher auf den zehnfachen Betrag ihres Aktienkapitals beschränkt waren. Da nun der Entwurf, von dem Gesichtspunkte, in wohlerworbene Rechte nicht einzugreifen, ausgehend, den bestehenden Hypothekenbanken zum großen Theil ihre bisherigen Rechtszuständigkeiten, insbesondere den Kreis der als Nebengeschäfte zulässigen Geschäftszweige vorbehält, so fällt diesen Hypothekenbanken in der Erweiterung ihres Privilegs zur Pfandbriefausgabe ein Geschenk in den Schoofs. Es fragt sich, ob man nicht im Interesse ausgleichender Gerechtigkeit die Benutzung der erweiterten Befugniss von der Unterwerfung unter die sonstigen Vorschriften des neuen Gesetzes abhängig machen soll.

Das sind im Wesentlichen die Grundzüge des Hypotheken-

bankgesetzentwurfes. Die Frage der Mündelsicherheit der Pfandbriefanlage, welche man mit ihm in Verbindung gebracht hat, wird ihre Erledigung auf einem anderen Gebiete zu finden haben. Nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerl. Gesetzbuch (Art. 212) bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Werthpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, in Kraft, auch für die Zukunft bleibt die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung, soweit sie die Abänderung der bisherigen Landesgesetze betrifft, nach Art. 218 des Einführungsgesetzes gewahrt. Danach ergibt sich für Preußen die Frage, ob es bis zum Inkrafttreten des B.G.B.'s auch seinen Hypothekenbanken das Vorrecht der Mündelsicherheit gewähren soll. Dafür spricht der Umstand, daß das gleiche Privileg von anderen Einzelstaaten den Pfandbriefen ihrer Banken verliehen ist, wodurch deren ohnehin in Folge größerer Bewegungsfreiheit bevorzugte Stellung im Konkurrenzkampf noch mehr verbessert wird. Auf der anderen Seite darf die Verantwortung, welche der Staat seinen Mündeln gegenüber durch Ertheilung des Rechts der Mündelsicherheit übernimmt, nicht unterschätzt werden. Die Entscheidung wird daher den gesetzgebenden Faktoren nicht leicht gemacht werden.

Zum Schluß muß noch mit wenigen Worten des mit dem Hypothekenbankgesetzentwurf verbundenen Entwurfs eines Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen gedacht werden. Denn er leidet auf alle von Privatunternehmungen (Aktien-gesellschaften, Gewerkschaften, Privatpersonen) ausgegebenen Schuldverschreibungen, mithin auch auf die Pfandbriefe der genannten Emittenten Anwendung. Sein Ziel, diesen Schuldverschreibungen gesetzlichen Schutz zu gewähren, sucht er auf dem Wege der Herstellung einer Organisation der Gläubigergemeinschaft zu erreichen. Das Charakteristische jeder Rechtsgemeinschaft besteht in der Möglichkeit des Zustande-

kommens eines von der Summe der Einzelwillen sich abhebenden Gesamtwillens. Der normale Weg, diesen Gesamtwillen herzustellen, ist die Versammlung der Einzelnen bei gleichzeitiger Feststellung der für die Bildung und Ermittlung des Gesamtwilleus maßgebenden Normen. Ein Organ für den letzteren zu schaffen, dient das Rechtsgeschäft der Stellvertretung.

Diese Gedanken verwerthet der Entwurf in Anlehnung an die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom 24. April 1874 (nebst Ergänzungsgesetz vom 5. Dezember 1877), des sogenannten Kuratorengesetzes. Aber er weicht von diesem insofern ab, als er nicht nur für den Fall des Konkurses Vorsorge trifft, vielmehr auch außerhalb des letzteren wirksam werden kann. Ja, man kann vielleicht als Hauptaufgabe der geschaffenen Organisation die Herbeiführung eines Zwangsvergleichs außerhalb des Konkursverfahrens bezeichnen. Denn das Bethätigungsgebiet für den in der Gläubigerversammlung zu Stande kommenden Gesamtwillen ist wesentlich die Resignation. Auf Kapitalsansprüche kann allerdings durch Beschluß der Versammlung nicht verzichtet werden. Sollen sonstige Gläubigerrechte aufgegeben oder beschränkt werden, soll insbesondere der Zinsfuß beschränkt oder dem Schuldner Stundung gewährt werden, so bedarf es einer qualifizirten Mehrheit sowohl im Verhältniß zu dem vertretenen, wie zu dem Gesamtkapital. Positive Leistungen, insbesondere die Zahlung von Nachschüssen können den Schuldverschreibungsinhabern durch Beschluß der Versammlung nicht auferlegt werden. Das sind Grenzen für den Gesamtwillen; aber innerhalb dieser Grenzen wird es sich für die Gläubigerschaft doch vorwiegend darum handeln, Widerwillige durch Mehrheitsbeschluß zu nöthigen, Einzelnes zu opfern, um Größeres zu retten. Macht man sich das klar, so gewinnen die über Berufung und Organisation der Versammlung gegebenen Bestimmungen an Wichtigkeit.

Die Gläubigerversammlung ist nach dem Entwurf vom Schuldner zu berufen, sobald Gläubiger, deren Schuldverschreibungen den zwanzigsten Theil des Gesamtbetrages erreichen, oder ein von der Gläubigerversammlung bestellter Vertreter es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder die Aufsichtsbehörde es anordnet. Letztere kann die Versammlung auch selbst berufen. Entspricht der Schuldner dem ordnungsmäßig gestellten Antrag nicht, so kann das Amtsgericht seines Wohnorts oder seiner gewerblichen Niederlassung die Gläubiger ermächtigen, die Versammlung auf seine Kosten zu berufen. Die Aufsichtsbehörde ist vom Gericht zuvor zu hören.

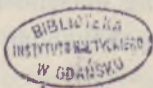
Die Organisation der Versammlung ist im Allgemeinen der der Generalversammlung der Aktiengesellschaft nachgebildet. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; diese wird nach den Schuldverschreibungsbeträgen berechnet. Ergiebt sich Stimmgleichheit, so entscheidet die Mehrheit der Gläubiger. Der Schuldner hat für die in seinem Besitz befindlichen Schuldverschreibungen kein Stimmrecht. Ein Organ für die Bethätigung schafft sich der Gesamtwille durch Bestellung eines Vertreters unter gleichzeitiger Bestimmung des Umfangs seiner Vertretungsmacht. Der einzelne Gläubiger wird dadurch in der selbständigen Geltendmachung seiner Befugnisse, soweit diese in den Bereich der Vertretungsmacht fallen, beschränkt. Ist der Schuldner eine Gesellschaft oder juristische Person, so übt der Vertreter im Allgemeinen die Mitgliederrechte mit berathender Stimme aus.

Andererseits kann die Aufsichtsbehörde einen Vertreter in die Gläubigerversammlung entsenden; Beschlüsse derselben, durch welche Rechte aufgegeben oder beschränkt werden, bedürfen ihrer Genehmigung.

Wenn es erlaubt ist, ein Gesamturtheil über die Entwürfe zu fällen, so wird es dahin lauten müssen, daß sie trotz Ausstellungen im Einzelnen eine geeignete Grundlage für

die gesetzliche Regelung bieten. Diese wird bei der Ausgestaltung im Einzelnen zwei Gesichtspunkte im Auge behalten müssen: möglichste Stärkung der rechtlichen Sicherung, möglichste Lockerung der einengenden wirthschafts-polizeilichen Normativbestimmungen. Erfreulich an den Entwürfen ist schon die Anbahnung der Rechtseinheit auch auf diesem Gebiete. Denn die Entwicklung der Volkswirtschaft zur Einheitlichkeit bedingt auch einheitliche rechtliche Grundlagen. Und wie wünschenswerth gerade der volkswirtschaftlichen Entwicklung die Ueberbrückung der vorhandenen Gegensätze ist, das sehen wir namentlich jetzt, wo so häufig die rückständigen Gebiete den Fortschritt der entwickelteren hemmen.

Alle gesetzliche Normirung aber kann die Faktoren nicht ersetzen, auf denen in erster Linie die gesunde Entwicklung des wirtschaftlichen Organismus beruht: Vorsicht und Solidität in der Geschäftsführung. Die deutschen Hypothekenbanken haben mit verschwindenden Ausnahmen bisher diese Eigenschaften in ihrer Geschäftsbehandlung bewährt. Möge es auch ferner so bleiben, dann werden die Milliarden umlaufender Pfandbriefe nur als Gradmesser für die kräftige Entwicklung des Realkredits erscheinen: entgegengesetzten Falles müßte die Gefahr mit Sorge erfüllen, welche dieser ungeheuren Interessenkumulirung dereinst aus einer Krise erwachsen könnte.



M 3130 II